

Bedeutet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Fall des Bundeswehrmajors Florian Pfaff das Aus für die US-Air Base Ramstein?

LUFTPOST

Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 033/05 – 01.10.05

Urteil BVerwG 2 WD 12.04: Das Aus für die US-Air Base Ramstein?!



Muss die US-Air Base Ramstein geschlossen werden?

Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die logischen Folgerungen daraus

Am 21. Juni 2005 hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichtes in Leipzig ein Urteil gesprochen (BVerwG 2 WD 12.04), das schwerwiegende Folgen für die Basen der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik haben wird. (www.bundesverwaltungsgericht.de unter Entscheidungen)

In der Pressemitteilung Nr. 38/2005 des Gerichtes heißt es dazu: „Ein Major weigerte sich im April 2003, den Befehl seines Vorgesetzten auszuführen, an der weiteren Entwicklung eines militärischen Software-Programmes mitzuwirken. Zur Begründung führte er an, er könne es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, Befehle zu befolgen, die geeignet seien, Kriegshandlungen im Irak zu unterstützen. ... In diesem Zusammenhang kritisierte er, dass Bundeswehrangehörige in Kuwait stationiert würden, deutsche Soldaten an AWACS-Flügen beteiligt seien, US-Liegenschaften in Deutschland bewachten und dass Überflug- und Landrechte für die im Irak operierenden Streitkräfte der USA gewährt würden. Er hielt dies für verfassungs- und völkerrechtswidrige Unterstützungsleistungen.“

Der Bundeswehrmajor wurde vom Truppendienstgericht wegen Befehlsverweigerung zum Hauptmann degradiert und sollte sogar auf Antrag des Wehrdisziplinaranwaltes entlassen werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat den Offizier freigesprochen und die Degradierung zurückgewiesen.

Schon die **Leitsätze des Urteils** kritisieren die bisherige Rechtsauffassung der Bundesregierung. So wird u. a. ausgeführt:

„2. Die durch § 11 Abs. 1 S. 1 und 2 SG [Soldaten-Gesetz] begründete zentrale Verpflichtung jedes Bundeswehrsoldaten, erteilte Befehle ‚gewissenhaft‘ (nach besten Kräften vollständig und unverzüglich) auszuführen, fordert keinen bedingungslosen, sondern einen mitdenkenden und insbesondere die Folgen der Befehlsausführung – gerade im Hinblick auf die Schranken des geltenden Rechts und die ethischen ‚Grenzmarken‘ des eigenen Gewissens – bedenkenden Gehorsam.“

„6. Gegen den am 20. März 2003 von den USA und vom Vereinigten Königreich (UK) begonnenen Krieg gegen den Irak bestanden und bestehen gravierende rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Gewaltverbot der UN-Charta und das sonstige geltende Völkerrecht. Für den Krieg konnten sich die Regierenden der USA und des UK weder auf sie ermächtigende Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates noch auf das in Art 51 UN-Charta gewährleistete Selbstverteidigungsrecht stützen.“

„7. Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“

In der **Zusammenfassung** heißt es:

„3.c) Ein Befehl darf gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 SG des weiteren nicht befolgt werden, wenn durch seine Befolgung nach innerstaatlichem Recht oder nach dem Völkerstrafrecht eine Straftat begangen würde.“

„3.e) Rechtlich unverbindlich ist darüber hinaus gem. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG ein Befehl, dessen Erteilung oder Ausführung als Handlung zu qualifizieren ist, die geeignet ist und in der Absicht vorgenommen wird, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, ins-

besondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten. Vorbereitung in diesem Sinne ist jede zeitlich vor einem Angriffskrieg liegende Tätigkeit, die seine Herbeiführung oder gar seine Auslösung fördert; dies gilt unabhängig davon, mit welcher subjektiven Zielsetzung der Angriffskrieg geführt wird und ob die von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 erfasste Handlung eine Straftat darstellt.“

„5.b) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach den vom Senat getroffenen Feststellungen im Zusammenhang mit dem Krieg gegen den Irak den Regierungen der USA und des UK die Zusagen gemacht und erfüllt, für den Luftraum über dem deutschen Hoheitsgebiet ‚Überflugrechte‘ zu gewähren, ihre in Deutschland gelegenen ‚Einrichtungen‘ zu nutzen und für den ‚Schutz dieser Einrichtungen‘ in einem näher festgelegten Umfang zu sorgen; außerdem hat sie dem Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen zur ‚Überwachung des türkischen Luftraums‘ zugestimmt.“

„5.c) Gegen diese Unterstützungsleistungen bestanden/bestehen gravierende völkerrechtliche Bedenken, die der Sache nach für den Soldaten Veranlassung waren, die Ausführung der ihm erteilten beiden Befehle zu verweigern, weil er sonst eine eigene Verstrickung in den Krieg befürchtete. Anhaltspunkte und Maßstab für die Beurteilung der Völkerrechtmäßigkeit der Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Krieges ergeben sich aus der von der UN-Generalversammlung im Konsens beschlossenen ‚Aggressionsdefinition‘ (Art. 3 Buchst. f) vom 14. Dezember 1974, den Arbeiten der ‚International Law Commission‘ sowie aus dem völkerrechtlichen Neutralitätsrecht, das vor allem in dem V. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 normiert ist und dessen Regelungen auch in die vom Bundesminister der Verteidigung erlassene Zentrale Dienstvorschrift (ZDv) 15/2 vom August 1992 aufgenommen worden sind.“

„5.d) Von den sich daraus ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wurde die Bundesrepublik Deutschland im Irak-Krieg nicht dadurch freigestellt, dass sie Mitglied der NATO war und ist, der auch die kriegführenden Staaten (USA, UK sowie weitere Mitglieder der Koalition) angehören. ... Weder der NATO-Vertrag, das NATO-Truppenstatut noch der Aufenthaltsvertrag sehen eine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland vor, entgegen der UN-Charta und dem geltenden Völkerrecht völkerrechtswidrige Handlungen von NATO-Partnern zu unterstützen.“

Im **Urteil** selbst ist zu lesen:

S. 33, 34: „Dabei ist ein Angriffskrieg nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG unabhängig davon verfassungswidrig, mit welcher subjektiven Zielsetzung er geführt wird. Die Regelung geht davon aus, dass er in jedem Falle der Verfassung widerspricht, und zwar offenkundig deshalb, weil er stets objektiv geeignet ist, ‚das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören‘. ... Durch den Ausdruck ‚verfassungswidrig‘ soll – wie sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte dieser Norm ergibt – ‚die in einer Verfassung stärkste rechtliche Verurteilung eines Tuns ausgesprochen werden‘;“ ...

S. 34: „Ein einem Untergebenen erteilter Befehl ist des weiteren dann unverbindlich, wenn seine Erteilung oder Ausführung gegen die ‚allgemeinen Regeln des Völkerrechts‘ verstößt. Diese sind nach Art. 25 GG ‚Bestandteil des Bundesrechtes‘ (Satz 1). Sie ‚gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes‘ (Satz 2). Diese verfassungsrechtlich zwingende Vorrangwirkung gilt gegenüber allen (deutschen) staatlichen Akten, insbesondere auch denen der ‚vollziehenden Gewalt‘. Das bedingt namentlich auch, dass die vollziehende Gewalt und die Gerichte verpflichtet sind, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen ‚allgemeine Regeln des Völkerrechts‘ vorgenommenen Haltung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich

des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft ... und dass sie gehindert sind, an einer gegen solche Regeln verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken.“

S.73: „Ein Staat der sich – aus welchen Gründen auch immer - ... über das völkerrechtliche Gewaltverbot hinwegsetzt und zu militärischer Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.“

S.80: „Dementsprechend hat auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, die von den USA und ihren Verbündeten im Frühjahr 2003 ausgeführte militärische Aktion des Irak als ‚illegalen Akt‘ bezeichnet.“

S.81: „Gegen die völkerrechtliche Zulässigkeit der Unterstützungsleistungen (der Bundesregierung) bestehen gravierende rechtliche Bedenken. ... Ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot kann nicht ohne Weiteres deshalb verneint werden, weil die Regierung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich wiederholt zum Ausdruck gebracht hatte ... ‚dass sich deutsche Soldaten an Kampfhandlungen nicht beteiligen werden‘. Die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die militärische Teilnahme an Kampfhandlungen erfolgen, sondern auch auf andere Weise. Ein völkerrechtliches Delikt kann durch ein Tun oder – wenn eine völkerrechtliche Pflicht zu einem Tun besteht – durch Unterlassen begangen werden. Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.“

S. 82: „...als ‚Angriffshandlung‘ im Sinne des Art. 39 UN-Charta (ist) unter anderem folgende Handlung anzusehen: ‚Die Handlung eines Staates, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellte hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen.‘ ...

Dulden die Organe eines Territorialstaates die Vornahme von Angriffshandlungen eines ‚Fremdstaates‘ oder unterlassen sie es, von diesem Territorium aus unternommene Angriffshandlungen zu verhindern, so sind die Angriffshandlungen ... auch dem betreffenden Territorialstaat zuzurechnen.“

S. 83: „Ein Staat, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten nicht beteiligt ist, hat den Status eines ‚neutralen Staates‘.“

S. 84: „Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf dem Gebiet eines ‚neutralen Staates‘ befinden sind daran zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen; Truppen von Konfliktparteien, die auf das neutrale Staatsgebiet ‚übertreten‘, also nach Beginn des bewaffneten Konflikts in das neutrale Staatsgebiet gelangen, sind ‚zu internieren‘ (Art 11 Abs. 3 V. HA). ... Die Pflicht zur Internierung ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Neutralitätsrechts, da nur so verhindert werden kann, dass von neutralem Territorium Kampfhandlungen unterstützt werden und dass es dadurch zu einer Eskalation der bewaffneten Auseinandersetzung unter Einbeziehung des neutralen Staates kommt.“

S. 94, 95: „ ... (Es) bestehen gegen mehrere ... Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der USA und des UK im Zusammenhang mit dem am 20. März 2003 begonnenen Kriege gegen den Irak gravierende völkerrechtliche Bedenken. Dies gilt jedenfalls für die Gewährung von Überflugrechten für Militärflugzeuge der USA und des UK, die im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg über das Bundesgebiet hinweg in die Golfregion flogen oder von dort zurück kamen. Ebenfalls gilt dies für die Zulassung der Entsendung von Truppen, des Transports von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus in das Kriegsgebiet sowie für alle Unternehmungen, die

dazu führen konnten, dass das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder ‚Dreh-scheibe‘ für gegen den Irak gerichtete militärische Operationen diene. Denn objektiver Sinn und Zweck dieser Maßnahmen war es, das militärische Vorgehen der USA und des UK zu erleichtern oder gar zu fördern. Wegen dieser Zielrichtung bestehen gegen das diesbezügliche Verhalten der Bundesregierung im Hinblick auf das völkerrechtliche Gewaltverbot und die angeführten Bestimmungen des V. HA gravierende völkerrechtliche Bedenken.“

Wir haben das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes deshalb so ausführlich zitiert, damit sich die Leser selbst von der nun auch juristisch bestätigten Richtigkeit unserer bisherigen Argumentation überzeugen können. Natürlich werden der abgewählte Bundeskanzler, seine Minister und die vielen Helfershelfer auf Landes- und lokaler Ebene nicht freiwillig zugeben, dass sie durch ihre passiv-aktive Unterstützung das Völkerrecht und unser Grundgesetz mit Füßen getreten haben. Ein Offizier und Staatsbürger in Uniform hat durch das Festhalten an seiner Gewissensentscheidung dafür gesorgt, dass ein höchstes Gericht der Bundesrepublik in einem Urteil festgestellt hat: In der souveränen Bundesrepublik gelten immer noch das Völkerrecht und unsere Verfassung!

Wenn sich die US-Streitkräfte daran nicht halten wollen, müssen sie unser Land eben verlassen. Deshalb gibt es nur eine Lösung: Die neue Bundesregierung muss den Aufenthaltsvertrag sofort kündigen, damit nicht demnächst von unserem Boden aus auch noch Kampfflugzeuge mit Atombomben zu den Schlachtfeldern der völkerrechtswidrigen Kriege der USA fliegen.

Ach, iwwerischens ...

Do heddemer awwer veel Leit inseschberre: Erschd emol die ganze Amis, dass nimmie vun uns aus in de Kriech ziehe kenne. Hinner Schdachedrood were se jo schun, un deitsche Soldate basse jo aa schun uff se uff. Awwer dann dede mer se jo garnimmie loswerre. Wann die neie Bese awwer so weider kehre wolle wie die alde, misss mer halt vun denne alde emol e paar inloche, dass die neie dabber druffkumme, was Recht heeßt un dass es Grundgesetz fer Ernschd gemäänt is.

Wichtige Telefonnummern:

Luftwaffenamt Köln, gebührenfrei unter der Nummer	0800 / 8620730
Verbindungsbüro Flugplatz Ramstein	06371 / 952655
Innenministerium RLP –Flugbetrieb	06131 / 163382
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Mainz	06131 / 164700
Bürgertelefon Verteidigungsministerium Berlin	01888 / 242424

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern